

Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zum Einsatz von Vermögen

Die Berücksichtigung von Vermögen bei der Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach § 90 SGB XII i. V. m. der Verordnung zur Durchführung von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:

Zum Vermögen zählen grundsätzlich alle für den Lebensunterhalt verwertbaren Vermögensgegenstände, die Sie und die Mitglieder Ihrer Einsatzgemeinschaft haben, wie **zum Beispiel**:

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds,
- Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, sonstige Versicherungen mit Beitragsrückgewähr, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen, sonstige Immobilien,
- Kraftfahrzeuge,
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck)

Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach SGB XII nicht berücksichtigt werden beispielsweise:

- Altersvorsorge, soweit sie staatlich gefördert wird (sog. Riester-Renten),
- angemessener Hausrat,
- angemessenes und selbstbewohntes Hausgrundstück,
- eventuell Sterbegeldversicherung/ Sterbevorsorgeverträge
- kleinere Barbeträge, d. h.:

	geschützt sind:
<i>Alleinstehende:</i>	10.000 €
<i>Ehepaare/ eheähnliche Gemeinschaften/ Lebenspartnerschaften:</i>	20.000 €
<u>zusätzlich</u> für jede Person, die von ihrem Ehe- oder Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird (i. d. R. minderjährige Kinder im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils)	je 500 €
Minderjährige, sofern sie: - schwanger sind, - ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen oder - nicht im Haushalt ihrer Eltern/ eines Elternteils leben	10.000 €

Ihre einzelnen Vermögenswerte sind zu addieren (z. B. Sparguthaben + Wert des Kraftfahrzeugs + Rückkaufswert Versicherung + Wert des nicht selbst bewohnten Grundstücks = Gesamtvermögen).

Hinweise:

- Für die Lebensführung und Alterssicherung können neben den o.g. Vermögensgrenzen zusätzliche Beträge anrechnungsfrei bleiben. Eine individuelle Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Änderungen in den Vermögensverhältnissen gegenüber den Angaben im Antragsvordruck sind **unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen!**

Ich/ wir bestätige/n den Erhalt des „Merkblattes für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zum Vermögen“. Ein Exemplar ist in meinem/ unserem Besitz.

Es besteht noch Informationsbedarf und es wird um ein Informationsgespräch gebeten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellers/in bzw.
der/des gesetzlichen Vertreter/s

Unterschrift des Ehegatten/ Lebenspartners /
der/des gesetzlichen Vertreter/s